

Evangelische Kirchengemeinde (Körperschaft des öffentl. Rechts)

(ggf. Name der Pfarrgemeinde)

Anschrift der Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde

Name und Anschrift des Ausstellers (Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde)

Name des Zuwendenden

Anschrift

PLZ / Ort

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 123.- €	- in Buchstaben - einszweidrei	Tag der Zuwendung: 01.01.2013
---	--	---

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke, z.B. kirchliche Zwecke)

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt, St.-Nr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt, St.-Nr. mit Freistellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Hinweise und Erläuterungen zum Muster für Bestätigung über Geldzuwendungen an Kirchengemeinden bzw. Pfarrgemeinden (als Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Grundlegendes zur Gestaltung:

Dieses Muster entspricht den Vorlagen, die ab 01.01.2014 verbindlich sind (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 07.11. 2013)

Dabei gelten für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände die Muster für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für eingetragene Vereine die Muster für steuerbegünstigte, privatrechtliche Einrichtungen.

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.

Die Zuwendungsbestätigungen müssen nicht mehr laufend durchnummeriert werden. Ein entsprechendes Feld (Nummer/Jahr) ist deshalb nicht mehr vorgesehen. Prinzipiell ist es aber möglich, solche Reihen zu vergeben, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind.

Aussteller:

Vielerorts üblich ist es, dass rechtlich unselbständige Ortsgemeinden (Pfarrgemeinden) Zuwendungsbestätigungen über Geldspenden selbst ausstellen. Empfänger von Zuwendungen - und damit berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen - sind gem. § 10b (1) EStG juristische Personen des öffentlichen Rechts und inländische Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Eine rechtlich unselbständige Pfarrgemeinde ist eine Dienststelle der Kirchengemeinde. Insofern sollte es rechtlich unschädlich sein, wenn als Absender/Aussteller auf der Zuwendungsbestätigung tragen die Pfarrgemeinde steht.

Im Idealfall werden in der Kopfzeile der Zuwendungsbestätigungen zwei Zeilen ausgefüllt, die sowohl die Körperschaft als auch die Dienststelle bezeichnen und vor allem die ausstellende Pfarrgemeinde als Dienststellen kennzeichnen, z.B. so:

Evangelische Kirche in Mannheim - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Matthäusgemeinde Neckarau

begünstigte Zwecke:

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.

Nähere Erläuterungen zur Unterscheidung gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke finden sich auf www.ekiba.de/fundraisingdownloads unter „allgemeine Hinweise zu Zuwendungsbestätigungen“.

Empfänger im Ausland:

Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005 :008, 2011/0381377 -, (BStBl I Seite 559) hingewiesen.

Weiterleitung einer Zuwendung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine andere

Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die Bestätigung wie folgt zu fassen:

Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an [Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.

Übergangsregelungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. In der obigen Vorlage sind dann die betreffenden Passagen durch folgende Formulierungen zu ersetzen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. Dezember 1994 - BStBl I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

Entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.